

Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung Ärzte (TV Corona-Sonderzahlung Ärzte) vom 27. September 2022

Zwischen der

Robert-Koch-Krankenhaus Apolda GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung

und dem

Marburger Bund, Landesverband Thüringen e.V.,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte RKK.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

Beschäftigte des RKK, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Oktober 2022 im ungekündigten Arbeitsverhältnis bestanden hat.

Protokollerklärung:

¹Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. ²Es handelt sich um eine finanzielle Anerkennung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Pandemie im Sinne des § 3 Nummer 11b des Einkommensteuergesetzes.

§ 3 Höhe der Einmalzahlung

(1) Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt 3.000 Euro.

Protokollerklärung:

¹Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. ²Sie ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

- (2) Beschäftigte, die 2022 in Teilzeit tätig waren, erhalten die Prämie anteilig entsprechend dem durchschnittlichen Verhältnis der für den Bemessungszeitraum Januar bis September 2022 individuellen vertraglich geregelten Teilzeit zur tariflichen Vollzeitarbeitszeit.
- (3) Für jeden Kalendermonat im Zeitraum Januar bis September 2022, in dem nicht mindestens an einem Tag ein Entgeltanspruch bestand, wird die Einmalzahlung um 1/9 gekürzt.

Protokollerklärung:

- 1. Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 3 sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 22 Satz 1 TV-Ärzte RKK genannten Ereignisse mit Ausnahme des Anspruchs auf Krankengeldzuschuss (§ 23 Absätze 2 und 3 TV-Ärzte).
- 2. Einem Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V, Verletztengeld nach § 45 SGB VII, Leistungen nach § 56 IfSG, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI oder Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

§ 4 Auszahlung

Die Auszahlung der einmaligen Corona-Sonderzahlung erfolgt spätestens zum 31. Dezember 2022.

§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft und endet ohne Nachwirkung zum 31. Dezember 2022.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Tarifvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Tarifvertragsparteien werden für diesen Fall die unwirksame Bestimmung nachverhandeln.

Apolda/Erfurt, den 14. November 2022

Für die
Robert-Koch-Krankenhaus Apolda GmbH
der Geschäftsführer

.....
Uwe Koch

.....
Dr. med. Martin Huber

Für den
Marburger Bund Landesverband Thüringen e.V.
der 1. Vorsitzende

.....
Dr. med. Sebastian Roy